

23. 5. 1952.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952,
betreffend die Wiedererrichtung von im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelösten Vereinen nach dem Vereinsgesetz 1852.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Vereine, die auf Grund des Kaiserlichen Patentens vom 26. November 1852, RGBl. Nummer 253 (Vereinsgesetz 1852), errichtet und in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst wurden, können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes wiedererrichtet werden.

(2) Auf Vereine, die Sparkassen betreiben, sowie auf Versicherungsvereine findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

§ 2. (1) Die nach dem Vereinsgesetz 1852 zur Bewilligung der Errichtung des Vereines zuständige Behörde kann auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß Maßnahmen aller Art, die die Auflösung des Vereines gemäß § 1 Abs. 1 bewirkt haben, außer Kraft treten und der Verein wiedererrichtet ist (Wiedererrichtungsbescheid). Vor der Erlassung des Bescheides ist mit den Bundesministerien, deren Wirkungskreis durch die statutenmäßige Tätigkeit des Vereines berührt wird, das Einvernehmen zu pflegen.

(2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied eines Vereinsorgans, das unmittelbar vor der Auflösung des Vereines den Behörden gegenüber vertretungsberechtigt war; der Antrag kann auch einvernehmlich von mindestens drei Personen gestellt werden, die unmittelbar vor der Auflösung Mitglieder des Vereines waren.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der

im Abs. 1 bezeichneten Behörde einzubringen. Die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines in Geltung gestandenen Statuten sind in fünf-facher Ausfertigung beizuschließen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag zu erstatten, wer den Verein für den Fall seiner Wiedererrichtung gegenüber den Behörden zu vertreten hat (Vereinsvorstand).

§ 3. (1) Der Wiedererrichtungsbescheid (§ 2 Abs. 1 erster Satz) hat auch den Vereinsvorstand zu bezeichnen. Der rechtskräftige Wiedererrichtungsbescheid hat die Wirkung, daß der Verein seine Tätigkeit in dem vor der Auflösung genehmigten Umfange nach Maßgabe der derzeit geltenden Rechtsvorschriften wieder beginnen und der Vereinsvorstand den Verein gegenüber den Behörden vertreten kann. Die im § 2 Abs. 3 bezeichneten Statuten sind auch die Statuten des wiedererrichteten Vereines. Vereinsmitglieder sind die Personen, die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines Vereinsmitglieder waren. Die Wiedererrichtung des Vereines ist auf Kosten des Antragstellers im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(2) Im übrigen finden auf den wiedererrichteten Verein die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1852 Anwendung; die Vorschriften des § 20 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 988 (GBl. f. d. L. O. Nr. 389/1938), werden hiedurch nicht berührt.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die ersten drei Rückstellungsgesetze (BGBl. Nr. 156/1946, BGBl. Nr. 53/1947 und BGBl. Nr. 54/1947) verweisen in ihren gleichlautenden §§ 2 Abs. 4 auf besondere, erst zu erlassende Gesetze, die die Rückstellungsansprüche von juristischen Personen regeln sollen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft aufgelöst wurden und ihre Rechtspersönlichkeit bisher nicht wieder erlangt haben. Soweit diese juristischen Personen Vereine nach dem Vereinsgesetz 1867 waren, haben sie nach dem Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, StGBI. Nr. 102 (Vereins-Reorganisationsgesetz), die Möglichkeit, reaktiviert zu werden. Für Vereine aber, die seinerzeit auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253 (Vereinsgesetz 1852), errichtet wurden, besteht diese Möglichkeit noch nicht. Dieser Lücke soll durch die Regierungsvorlage abgeholfen werden.

Die Zahl der 1852er-Vereine, die von dem geplanten Gesetz Gebrauch machen werden, ist nach den angestellten Erhebungen nicht groß. Es haben sich bisher nur zwei Vereine gemeldet, die ihre Wiedererrichtung beantragen werden, um Rückstellungsansprüche anmelden zu können. Es sind dies der „Verein des deutschen Volkstheaters in Wien“ und der „Raimundtheater-Verein“. Beide Vereine waren vor dem Jahre 1938 als 1852er-Vereine genehmigt. Sie waren unter anderem grundbücherliche Eigentümer der zugehörigen Theatergebäude; ihr Zweck war die Führung der beiden Bühnen. Das Vereinsvermögen wurde durch Anteilscheine aufgebracht. Beide Vereine wurden während der nationalsozialistischen Ära aufgelöst und ihr Vermögen der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen. In den Erläuternden Bemerkungen zu einer im Sommer 1948 eingebrachten analogen, im Dezember 1948 aber ausdrücklich zurückgezogenen Regierungsvorlage (636 der Beilagen, V. GP.) war noch erwähnt, daß neben dem Volkstheater- und Raimundtheater-Verein auch der „Gleichenberger- und Johannisbrunnen-Aktienverein“ für eine Reaktivierung in Betracht käme. Diese Feststellung beruhte auf einem Irrtum und war unrichtig. Der bei der Verfassungsausschußsitzung am 28. Oktober 1948 anwesende Regierungsvertreter hat bereits

darauf verwiesen, daß der letztgenannte Verein nicht unter die Bestimmungen des damaligen Gesetzentwurfes fallen könne, weil dieser Verein bisher nicht aufgelöst worden ist. Es bestand zwar für diesen Verein eine öffentliche Verwaltung. Sie hatte aber ihren Grund darin, daß das Vermögen dieses Vereines während der nationalsozialistischen Herrschaft einem deutschen Reichsangehörigen veräußert wurde, sodaß jetzt die Bestellung der Verwaltung aus dem Titel des Deutschen Eigentums erfolgt ist.

Der Verein selbst blieb bestehen.

Soweit die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes erläuterungsbedürftig sind, darf auf folgendes verwiesen werden:

Zu § 1:

Die Auflösung konnte insbesondere auf Grund des GBl. f. d. L. U. Nr. 136/1938 erfolgen, wonach der damalige „Stillhaltekommissar“ für Vereine, Organisationen und Verbände berechtigt war, alle zur Neuordnung der Vereine erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Auflösung konnte auch auf Grund der Verordnung vom 18. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 262, vor sich gehen, die den damaligen Reichsführer SS ermächtigte, Maßnahmen auch außerhalb der gesetzlichen Grenzen zu treffen. Aus § 1 ergibt sich, daß die Wiedererrichtung nur fakultativ, also nicht obligatorisch gedacht ist. Der Gesetzentwurf bezieht sich nicht auf Sparkassenvereine, weil Sparkassenvereine während der nationalsozialistischen Herrschaft überhaupt nicht aufgelöst wurden. Er soll aber auch auf Versicherungsvereine keine Anwendung finden, weil sich das Bundesministerium für Finanzen nachdrücklich gegen eine Reaktivierung dieser Vereine ausgesprochen hat. Die schwierige Lage, in der sich die Versicherungsunternehmen befänden, verbiete jede unbegründete Abwanderung von Versicherungsbeständen, die im Falle der Wiedererrichtung aufgelöster Versicherungsvereine eintreten könnte. Jede Geschäftsschrumpfung der bestehenden Versicherungsgewerbe müsse im Interesse des Wiederaufbaues der österreichischen Versicherungswirtschaft hintangehalten werden. Deshalb müsse die Wiedererrichtung nicht nur

von Sterbekassen, Krankenkassen und Pensionsvereinen, sondern auch von Brandschadenversicherungsvereinen abgelehnt werden. Bei diesen Organisationen liege die höchst zulässige Versicherungssumme meist weit unter dem Wert des versicherten Objektes, sodaß jede Vollversicherung ausgeschlossen ist. Nur im Bereiche der ländlichen Viehversicherung könnten Ausnahmen gerechtfertigt sein; hier gestattet das Bundesministerium für Finanzen aber ohnehin die Gründung neuer Viehversicherungsvereine. Zusammenfassend lägen also keine öffentlich-rechtlichen Interessen vor, die eine Wiedererrichtung von Versicherungsvereinen rechtfertigen würden.

Zu § 2:

Als nach dem Vereinsgesetz 1852 zur Bewilligung der Errichtung der Vereine zuständige Behörden kommen das Bundesministerium für Inneres und die Landeshauptleute in mittelbarer Bundesverwaltung in Betracht (§§ 4 und 6 des Vereinsgesetzes 1852). Unter Maßnahmen aller Art können generelle und individuelle Verfügungen verstanden werden. Nach § 9 lit. e des Vereinsgesetzes 1852 mußten aus den Statuten des Vereines die Organe ersichtlich sein, die den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten hatten. Waren solche Organe Kollegialorgane, so soll jedes Mitglied eines solchen Vereinsorganes, das unmittelbar vor der Auflösung des Vereines vertretungsberechtigt war, nunmehr antragsberechtigt sein. Es können aber mindestens drei Personen, die unmittelbar vor der Auflösung Mitglieder des Vereines waren, einvernehmlich einen Antrag auf Wiedererrichtung stellen. Der im § 2 Abs. 3 erwähnte Vereinsvorstand kann sowohl eine Einzelperson als auch eine Mehrheit von Personen sein.

Zu § 3:

Wird dem Antrage auf Wiedererrichtung des Vereines stattgegeben, so hat der Wiedererrich-

tungsbescheid auszusprechen, daß die seinerzeitigen Auflösungsverfügungen außer Kraft treten und der Verein wiedererrichtet ist (§ 2). Der Wiedererrichtungsbescheid muß auch den Vereinsvorstand bezeichnen. Da die Wiedererrichtung fakultativ ist, könnte die Behörde unter Umständen die Wiedererrichtung des Vereines auch von einer Änderung des gemäß § 2 Abs. 3 in Vorschlag gebrachten Vereinsvorstandes abhängig machen. Die Tätigkeit des Vereines nach der Wiedererrichtung kann sich naturgemäß nur in dem Umfange abspielen, in dem der Verein vor der Auflösung zu wirken berechtigt war. Dieses Tätigkeitsgebiet kann weiters durch inzwischen in Kraft gesetzte Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Jedenfalls ist aber der Vereinsvorstand, der im Wiedererrichtungsbescheid bezeichnet ist, berechtigt, den Verein gegenüber den Behörden zu vertreten. Dieser Vereinsvorstand wird demnach auch befugt sein, nach Maßgabe der bestehenden Rückstellungsvorschriften Rückstellungsansprüche anzumelden. Unbeschadet dieser Rechtslage steht es dem wiedererrichteten Verein frei, seine Organisation gemäß § 3 Abs. 2 erster Halbsatz unter Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1852 zu ändern. § 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz bezieht sich auf die sogenannten Aktienvereine. Darunter waren nach § 1 lit. b des Vereinsgesetzes 1852 solche Vereine zu verstehen, bei denen das Vereinskapital durch Aktien (bestimmte, nach den Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Teilbeträge, auf die sich die Haftung der Teilnehmer beschränkt) aufgebracht wurde. Solche Aktienvereine müssen sich jetzt, auch wenn sie keine Handelsgeschäfte betreiben, nach § 20 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 988 (GBl. f. d. L. O. Nr. 389/1938), in das Handelsregister als Aktiengesellschaften eintragen lassen. Ein Termin hierfür besteht angesichts des § 22 Abs. 2 des GBl. f. d. L. O. Nr. 1212/1939 allerdings nicht.